

1429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Schwarzböck und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990) und des Zollgesetzes 1988 (421/A)

und

den Antrag der Abgeordneten Huber und Genossen betreffend Abschaffung des Saatgutbeitrages für Mais (393/A[E])

sowie

den Antrag der Abgeordneten Huber und Genossen betreffend Überschüsse des Getreidewirtschaftsfonds für Österreichs Bauern (394/A[E])

Die Abgeordneten Schwarzböck und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 6. Juni 1990 im Nationalrat eingebracht. Dieser Initiativantrag war wie folgt begründet:

Zu § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 4 und 6, § 69 Z 6:

Neben den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen soll auch die Übertragung von Einzugsgebieten auf sogenannte Lieferantengenossenschaften möglich werden. Diese Genossenschaften sind hinsichtlich der Beitragspflichten und der sonstigen daraus resultierenden Rechte und Pflichten den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben gleichgestellt. Sie haben daher auch alle mit der Abwicklung des Abschnittes D des MOG erforderlichen Tätigkeiten eines Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes durchzuführen und gelten als Beitragschuldner im Sinne des § 79 Z 1 MOG.

Zu § 22 Abs. 6:

Mit der Ergänzung der Ziffer 2 soll für die Ermittlung des Importausgleiches bei Schmuggel von geringen Mengen (bis 10 kg) der dem Marktordnungsgesetz unterliegenden Waren eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. In derartigen Fällen soll der Importausgleich in der Höhe des Zolles erhoben werden.

Zu § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 5 a bis 5 c:

Die Zuteilung des begünstigten Einfuhrkontingents von 5 200 Tonnen von bestimmten Waren der Zolltarifnummer 2309 soll anstelle durch die Zollverwaltung nach einem geänderten Zuteilungsverfahren durch den Getreidewirtschaftsfonds erfolgen. Die Kriterien, die für die Zuteilung maßgebend sind, sind in § 28 Abs. 5 a bis 5 c angeführt.

Zu § 38 Abs. 1:

Die Anpassung ist in Folge der Änderung der Zolltarifnummer 2309 in § 26 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 40 Abs. 1:

In § 40 Abs. 1 ist nunmehr die ausschließliche Verwendung der Mittel aus dem Import- und Exportausgleich für Futterverbilligungsmaßnahmen für Bergbauernbetriebe vorgesehen.

Zu § 48 Abs. 2 und Abs. 2 a:

Auf Grund neuerer Berechnungen für den Finanzierungsbedarf im Getreidebereich erscheint eine Absenkung der Verwertungsbeiträge im vorgeschlagenen Ausmaß ab der Ernte 1990 möglich.

Zu § 53 Abs. 2:

Ergänzend zu den derzeit geltenden Bestimmungen über die Verwendung des Aufkommens aus dem Verwertungsbeitrag wird im § 53 Abs. 2 ein geänderter Finanzierungsschlüssel für die Ökologieflächenförderung im Ausmaß von 25% Bauernanteil und 75% Bundesmittel vorgesehen. Gleichzeitig erfolgt ein ergänzender Hinweis auf den Begriff Alternativenförderung.

Grenzverkehr im landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen sind, sollen die generellen Begünstigungen gemäß § 32 lit. a und b des Zollgesetzes entfallen.

Gleichfalls wurde von den Abgeordneten Huber und Genossen der Antrag 393/A(E) am 16. Mai 1990 im Nationalrat eingebracht, der mit einem Entschließungsantrag den Landwirtschaftsminister zur Ausarbeitung einer Änderung des MOG 1985 hinsichtlich des Saatgutbeitrages auffordern sollte und wie folgt begründet war:

Bereits am 21. Oktober 1988 brachten freiheitliche Mandatare einen Entschließungsantrag betreffend Refundierung der Saatgutabgabe für Silomaisanbau ein. Von silomaiserzeugenden Viehhaltern wurde die Mais-Saatgutabgabe zwecks Mitfinanzierung der Überschüsse im Getreide- und Körnermaisbereich als ungerecht empfunden. Die Abgeordneten der Regierungsparteien ÖVP und SPÖ lehnten diesen Entschließungsantrag ab. Nun, in Vorwahlzeiten, kann sich die Präsidentenkonferenz gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft plötzlich den Entfall der gesamten Saatmaisabgabe vorstellen, zumal die Landwirte das Maissaatgut für 1990 bereits eingekauft und die Saatgutabgabe entrichtet haben. Die bisherigen Witterungsverhältnisse versprechen hohe Ernterträge, deren Überschüsse nach den Nationalratswahlen vermarktet werden müssen, wofür die Landwirte wahrscheinlich — in welcher Form auch immer — wieder zur Kasse gebeten werden. Von der genauen Abrechnung der bisher eingegangenen Saatgutabgaben und deren widmungsgemäßer Verwendung zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus hört man im Zuge dieser Vorwahlpropaganda leider nichts.

Außerdem wurde von den Abgeordneten Huber und Genossen der Antrag 394/A(E) gleichfalls am 16. Mai 1990 im Nationalrat eingebracht, der auf einen Beschuß einer Entschließung an den Landwirtschaftsminister betreffend Überschüsse des Getreidewirtschaftsfonds für Österreichs Bauern abzielte und wie folgt begründet war:

Bereits am 31. Oktober 1988 wiesen freiheitliche Mandatare auf den Umstand hin, daß Einsparungen bei den Aufwendungen für die Getreide-Überschußverwertung von ca. 1 Milliarde Schilling möglich wären. In einem Entschließungsantrag forderten sie, daß die bis dahin von den Bauern abkassierten Absatzförderungsbeiträge, Verwertungsbeiträge, Düngemittel- und Maissaatgutbeiträge nicht im Rachen der Agrarbürokratie verschwinden, sondern den Landwirten direkt zugute kommen sollten. Dieser Antrag wurde von den Abgeordneten der Regierungsparteien ÖVP und SPÖ abgelehnt.

Nun, in Vorwahlzeiten, kann sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft plötzlich die Herabsetzung der Getreide-Verwertungsbeiträge vorstellen.

Zu § 53 m Abs. 2:

Die zweckgebundenen Mittel für Förderungen von Spezialkulturen nach § 53 m Abs. 2 MOG sollen von 5 auf 7% des Beitragsaufkommens ab 1. Juli 1990 angehoben werden.

Zu § 53 w:

Wegen des geänderten Finanzierungsbedarfes kann ab 1. Oktober 1990 der sogenannte Saatgutbeitrag ersatzlos entfallen. Die Beitragspflicht für zuvor in Verkehr gebrachtes bzw. importiertes Saatgut bleibt bestehen.

Zu § 69 Z 6:

Siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 etc.

Zu § 73 Abs. 9 Z 1:

Hinsichtlich der Berechnung der Ausgangsmenge für die freiwillige Lieferrücknahme soll als drittes Wirtschaftsjahr jenes von 1986/87 gleichfalls berücksichtigt werden, wobei die durchschnittliche Lieferleistung der beiden besten Lieferjahre herangezogen werden soll.

Zu § 73 Abs. 9 Z 4:

Da die Formel für die Berechnung der Ausgangsmenge im § 73 Abs. 9 Z 1 geändert werden soll, sind auch entsprechende Adaptierungen in Z 4 erforderlich, da bei unveränderter Belassung der Z 4 im Regelfall eine ungerechtfertigte Erhöhung der Ausgangsmenge gegenüber der bisherigen Berechnung der Ausgangsmenge nach der bislang geltenden Formel erfolgen würde. Bei nachträglicher Erhöhung der Einzelrichtmenge des an der freiwilligen Lieferrücknahmaktion teilnehmenden Betriebes werden daher nur die Durchschnittswerte der anrechenbaren erhöhten Lieferleistung der letzten beiden Wirtschaftsjahre zur Berechnung herangezogen.

Zu § 32 lit. a und b Zollgesetz (Abschnitt II):

Abgesehen von Begünstigungen, die in den jeweiligen bilateralen Abkommen über den kleinen

1429 der Beilagen

3

Von einer genauen Darstellung der Überschüsse und Reserven des Getreidewirtschaftsfonds ist leider nichts zu bemerken. Dies wäre aber die Voraussetzung für Änderungen im Verwertungs- und Förderungsbereich.

Der Obmann des Landwirtschaftsausschusses Abgeordneter Ing. Derfler hat zu Beginn der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 20. Juni 1990 die Verhandlung über diese drei Anträge zusammengefaßt.

An der Debatte beteiligten sich nach den Ausführungen der Berichterstatter für den Ausschuß, wobei Abgeordneter Freund über den Antrag 421/A und Abgeordneter Ing. Murer über die beiden Anträge 393/A(E) und 394/A(E) berichteten, die Abgeordneten Schwarzböck, Huber, Schwarzenberger, Wolf, Wabl, Ing. Murer, Ingrid Tichy-Schreder sowie Dipl.-Ing. Kaiser und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Fisch-

ler. Weiters wurde von den Abgeordneten Schwarzböck und Wolf ein umfassender Abänderungsantrag zum Initiativantrag 421/A eingebbracht, der im wesentlichen die Aufnahme einer Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes in einem neuen Abschnitt III beinhaltet. Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 421/A unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages in der diesem Bericht angeschlossenen Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Hiermit gelten die beiden Anträge 393/A(E) und 394/A(E) als miterledigt. Als Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Freund gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 20

Freund
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

**Bundesgesetz vom xx. xxxx 1990 über
Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des
Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsge-
setzes 1983**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I
Marktordnungsgesetz 1985
Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die im § 26 Abs. 3 angeführte Nummer 2309 des Zolltarifs lautet:

„2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütte-
rung verwendet werden:

10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Auf-
machungen für den Kleinverkauf:

A - Getreide- oder Müllereierzeug-
nisse daraus enthaltend:

1 - mit einem Zuckergehalt
von 40 Gewichtsprozent
oder mehr, gerechnet als
Invertzucker, oder mit
einem Stärkegehalt von
40 Gewichtsprozent oder
mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

einem Stärkegehalt von
40 Gewichtsprozent oder
mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

2 - sonstige:

a - für ein Jahreskontingent gemäß § 28
Abs. 5 a

b - andere

B - andere:

2 - sonstige:

a - für ein Jahreskontingent gemäß § 28
Abs. 5 a

90 - andere:

B - andere:

1 - Getreide- oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:

a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

b - andere:

1 - für ein Jahreskontingent gemäß § 28 Abs. 5 a

2 - sonstige

2 - sonstige:

b - andere:

1 - für ein Jahreskontingent gemäß § 28 Abs. 5 a“.

2. Nach § 28 Abs. 5 werden die Absätze 5 a bis 5 c eingefügt:

„(5 a) Das Jahreskontingent für die im § 26 Abs. 3 genannten Waren der Unternummern 2309 10 A2a, 2309 10 B2a, 2309 90 B1b1 und 2309 90 B2b1 des Zolltarifs, für das in der GATT-Liste XXXII-Österreich gemäß dem Zweiten Genfer Protokoll

1429 der Beilagen

5

(1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 86/1988, ein Zollsatz von 15% des Wertes vorgesehen ist, beträgt insgesamt 5 200 Tonnen. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.

(5 b) Die Bewilligungen nach Abs. 3 für die im Abs. 5 a angeführten Waren hat der Fonds unter den folgenden Voraussetzungen zu erteilen: Anträge auf Bewilligung sind beim Fonds vom 1. bis 31. Oktober für das folgende Kontingentjahr zu stellen. Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem angegebenen Zeitraum beim Fonds eingetroffen sind. Sie haben die genaue Bezeichnung und die beantragte Menge der im Abs. 5 a angeführten Waren und die Vorleistungen und die Steuernummer des Antragstellers zu enthalten. Als Vorleistungen gelten die Mengen der im Sinn der zollrechtlichen Vorschriften in den freien Verkehr eingeführten Waren der Unternummern 2309 10 A2, 2309 10 B2, 2309 90 B1b und 2309 90 B2b des Zolltarifs, für die der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr liegt. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Fonds automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die Vorleistungen für Zwecke der Aufteilung des Jahreskontingents zu übermitteln. Der Fonds ist berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage der Verzollungsunterlagen betreffend die Vorleistungen zu verlangen. Das Jahreskontingent ist den Antragstellern aliquot ihren Vorleistungen zuzuteilen. Werden jedoch Anträge von Personen gestellt, die keine Vorleistungen aufweisen können, so verringert sich die Menge von 5 200 Tonnen um 200 Tonnen; die Menge von 200 Tonnen ist den Antragstellern ohne Vorleistungen aliquot ihren beantragten Mengen, maximal in der Höhe der Menge, die dem Antragsteller mit der geringsten Vorleistung zusteht, zuzuteilen. Die dabei allenfalls anfallende Restmenge ist sonach aliquot den Antragstellern mit Vorleistungen zuzuteilen.

(5 c) Die Bewilligungen nach Abs. 5 b gelten bis zum 30. Juni des Kontingentjahres und sind spätestens zwei Wochen nach diesem Datum dem Fonds im Original rückzumitteln. Wurde das gesamte Jahreskontingent von 5 200 Tonnen nicht bis zum 30. Juni des Kontingentjahres zum freien Verkehr abgefertigt, so hat der Fonds bis zum 10. August des Kontingentjahres die offene Menge und die Möglichkeit der Stellung von Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen für die offene Menge in dem vom Fonds herauszugebenden Verlautbarungsblatt bekanntzugeben. Die Frist zur Antragstellung endet am 31. August des Kontingentjahres. Bei der Erteilung der Bewilligung für die offene Menge gilt Abs. 5 b mit der Maßgabe, daß Antragsteller, die eine ihnen gemäß Abs. 5 b für dieses Kontingentjahr bereits erteilte Bewilligung nicht voll ausgenutzt haben, nicht zu berücksichti-

gen sind und daß ein Sechsundzwanzigstel der offenen Menge für Antragsteller ohne Vorleistungen bereitzuhalten ist.“

3. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Nummer 2309 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet anstelle des Zolles einem Importausgleich.“

4. § 48 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen	10
2. Qualitätskontraktweizen	27
3. Mahlweizen	35
4. sonstigen Weizen	15
5. Mahlroggen	26
6. sonstigen Roggen	15
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten enthalten ist	35
8. Gerste	5
9. Hafer	5
10. Mais	15
11. Triticale	15
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen ..	15.“

5. Nach § 48 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Beitragssätze gemäß Abs. 2 sind auf Getreide ab der Ernte 1990 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.“

6. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung) und für die Förderung von Grünbracheflächen zu verwenden. Weiters hat der Fonds dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils

fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, ist ab dem Kalenderjahr 1990 nicht mehr anzuwenden. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

7. § 53 m Abs. 2 lautet:

„(2) Von dem um die Erhebungskosten gemäß Abs. 1 verminderten jeweiligen Beitragsaufkommen sind monatlich bis einschließlich 30. Juni 1990 5 vH und ab 1. Juli 1990 7 vH an den Bund zur Verwendung für Förderungsmaßnahmen zugunsten anderer Kulturrarten zu überweisen.“

8. § 53 p Abs. 1 lautet:

„(1) Der Saatgutbeitrag beträgt

1. je Packungseinheit zu 50 000 Körner
 - a) bis einschließlich 30. September 1990 300 S und
 - b) ab 1. Oktober 1990 150 S,
2. für jede andere Abgabemenge je angefangene 1 000 Körner
 - a) bis einschließlich 30. September 1990 6 S und
 - b) ab 1. Oktober 1990 3 S.“

Artikel III

(1) Abweichend von § 74 Abs. 3 wird für das Wirtschaftsjahr 1990/91 die Gesamtrichtmenge mit 2 274 890 t und die Bedarfsmenge mit 1 880 074 t festgesetzt.

(2) Abweichend von § 77 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 der allgemeine Absatzförderungsbeitrag mit 0,16 S festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 77.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Art. II und III mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. II und III ist — soweit darin nicht anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ABSCHNITT II

Zollgesetz 1988

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, wird wie folgt geändert:

§ 32 lit. a und b entfallen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

ABSCHNITT III

Viehwirtschaftsgesetz 1983

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989, BGBl. Nr. 358, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs, lebende Schweine der Unternummer 0103 (90) des Zolltarifs sowie lebende Schafe der Unternummer 0104 10 des Zolltarifs jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten ausgeführt werden. Diese Bestätigungen sind dem Zollamt vorzulegen, wenn Waren zum freien Verkehr oder Waren des freien Verkehrs zur Ausfuhr abgefertigt

1429 der Beilagen

7

werden oder nach den zollrechtlichen Vorschriften eine kraft Gesetzes entstandene oder unbedingt gewordene Abgabenschuld oder Haftung (Ersatzpflicht) geltend gemacht wird.“

2. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe der Warenbeschreibung, des Warenpreises sowie des Ursprungs- und Handelslandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, des Ortes, der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, der Meldung über den Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, der Durchführung des Transports, der Haltung und Haltungsduer bei lebenden Tieren, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über bestimmte Märkte sowie des Nachweises einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung zu verbinden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen laufenden Versorgung des Inlandsmarktes kann in Einfuhrbewilligungen weiters die Auflage erteilt werden, daß der jeweiligen Marktlage angepaßte Teilmengen nach Maßgabe

entsprechender Abrufe innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung zum Verkehr freigegeben werden. Von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Die Kommission darf nur solche Auflagen vorschreiben, die in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 3 oder 4 genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann die Kommission bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhrn die Erteilung der Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.